

Vereinsatzung

in der Fassung vom 11.02. 2011

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 11.10.1967 gegründete Verein nennt sich **Segelkameradschaft Pforzheim e.V.** (SKP) und hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist im Vereinsregister Pforzheim unter Nr. VR 404 eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).
Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Segelsports als Mitgliedsverein des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) nach dessen Richtlinien. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von

1. Jüngsten - Segeln in dazu geeigneten Booten
2. Regattasegeln in bestimmten Bootsklassen, die aufgrund von Verbandsrichtlinien und Regionaltrends durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden
3. Fahrtensegeln auf Binnen-, Küsten- und Hochseegewässern nach den Richtlinien der Kreuzerabteilung des DSV und Beteiligung an ihren Fahrtenwettbewerben
4. Zwangloses Freizeitsegeln an Wochenenden und im Urlaub
5. Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung, insbesondere durch Führerscheinkurse

Dabei sind die Aktivitäten unter Ziffer 2. und 3. echter Leistungssport, bei dem körperlicher Einsatz, Durchhaltevermögen, Wille, Mut, seemännisches Können, im vergleichenden Wettbewerb durch Hingabe, harten Kampf und Selbstüberwindung zur Trophäe führen sollen.

Hingegen stehen bei Ziffer 1. und 5. die Freude am zwanglosen Tun, das Kennenlernen und Beherrschen des Bootes als Sportgerät im Vordergrund. Im spielerischen Umgang und aus der Muße heraus soll die Sicherheit erwachsen, die den Wunsch zum Regatta- und Fahrtensegeln erweckt. Besondere Unterstützung unter den o.a. Aktivitäten genießen das Regattasegeln und die Heranführung Jugendlicher an den Regattasport.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" mit Sitz in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle mit Aufgaben des Vereins satzungsmäßig beauftragten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder der SKP können natürliche Personen werden, die den Sport als Amateur ausüben. In gleicher Weise können Freunde und Förderer als Mitglieder aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern gleichgestellten Mitgliedern (§ 8 Abs.2)
4. fördernden Mitgliedern

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder oder Freunde ernannt werden, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder behalten die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Ordentliche Mitglieder müssen über 18 Jahre alt sein und sollen sich an der Ausübung des Sports sowie an dem Vereinsleben beteiligen. Mitglieder, die den Segelsport ausüben, müssen des Schwimmens kundig sein.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfüllen aber sonst die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder.

Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, können auf Antrag den jugendlichen Mitgliedern gleichgestellt werden, behalten aber das Stimmrecht.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen –spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres-, werden diese automatisch ordentliche Mitglieder.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt in den Verein der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Geldzahlungen. Sie haben nicht die Pflichten und die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Aufnahmevordrucks zu beantragen. Der Bewerber wird für ca. 1 Jahr auf die Warteliste gesetzt und danach durch den Vorstand aufgenommen oder abgelehnt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Falls von einem Bewerber Vereinseinrichtungen, wie z.B. Liegeplatz, in Anspruch genommen wurde, so muss er die hierfür festgesetzten Gebühren entrichten.

Die Vormerkung auf die Warteliste und die endgültige Aufnahme in den Verein werden in der Regel zur Erreichung des Vereinszwecks nach § 2 von dem Besitz oder beabsichtigten Erwerb lediglich solcher Boote abhängig gemacht, deren Förderung durch Vereinsbeschluss in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegte Bootsklassenpolitik des Vereins vorsieht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und besitzen das Recht der Wählbarkeit; jugendliche Mitglieder besitzen Stimmrechte. Sie werden vom Jugendwart vertreten.

Ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder sowie Bewerber auf Mitgliedschaft gem. §9 der Satzung sind zum Benutzen der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung sowie den bestehenden besonderen Ordnungen berechtigt.

§ 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, sein Ansehen und seine Interessen zu wahren und sich den bestehenden besonderen Ordnungen -die ebenso bindend sind wie die Satzung- zu fügen. Die Mitglieder sind den Beschlüssen der Vereinsorgane unterworfen.

Der Vorstand kann bei Vereinsveranstaltungen für alle Mitglieder Beschränkungen in der Ausübung des Sports anordnen.

IV. Beiträge

§ 12

Von den Mitgliedern werden Beiträge und sonstige Entgelte erhoben, die in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt sind. Beiträge und Entgelte sind zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neuaufnahmen zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig und werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren abgebucht.

Außerdem können noch besondere Umlagen erhoben werden, wenn dies in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde. Die Umlage kann aus Geld- und Arbeitsleistung bestehen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag bzw. die Umlage ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Erfüllungsort für alle von den Mitgliedern geschuldeten Leistungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

Jedes Mitglied haftet für rückständige Forderungen gegenüber dem Verein mit seinem in die Grundstücke und Gebäude des Vereins eingebrachten Eigentum entsprechend dem Vermieterpfandrecht des BGB.

Voraussetzung für die Benutzung der Vereinseinrichtungen ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der besonders festgesetzten Benutzungsgebühr/en.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand unter Wahrung des rechtlichen Gehörs aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind u.a.: Grober Verstoß gegen den Vereinszweck oder das Vereinsansehen; unehrenhaftes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten; Zahlungsrückstände gegenüber dem Verein, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen wurden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Auf Einspruch, der innerhalb 4 Wochen beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen und zu begründen ist, entscheidet der Ehrenrat endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 14

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Bei Ausschluss während des Geschäftsjahres sind Beiträge und sonstigen Gebühren bis zum Datum der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses zu bezahlen. Vereinsausweis, Standerschein und Vereinseigentum sind von dem Ausgeschlossenen sofort zurückzugeben. Das Vereinsabzeichen darf nicht mehr getragen und das Boot nicht mehr unter dem Vereinsstander geführt werden.

VI. Organe

§ 15

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

VII. Mitgliederversammlung, Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung kann auch in Textform an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Beantragt 1/4 aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ehrenrates
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Entgelte im Rahmen der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Der Protokollführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

VIII. Vorstand, Aufgaben des Vorstandes

§ 17

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Protokollführer/in
- der/dem Regattawart/in
- der/dem Geländewart/in
- der/dem Hüttenwart/in
- der/dem Jugendwart/in
- der/dem Obmann/Obfrau Wasserlieger
- der/dem Obmann/Obfrau Landlieger
- der/dem Obmann/Obfrau für Technik
- dem Beirat, der aus bis zu 5 Personen bestehen kann.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist

einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in den Sitzungen, welche der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anberaumt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer acht Tage Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Für alle Beschlüsse gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Der Protokollführer fertigt Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden bis zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den Vorstand von dem Sitzungsleiter unterzeichnet.

IX. Ehrenrat, Aufgaben des Ehrenrates

§ 18

Der Ehrenrat besteht aus 3 in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählende Mitglieder. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dem Ehrenrat obliegt die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern. Ferner kann ihm vom Vorstand oder durch 2/3 Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung die Beilegung von Unstimmigkeiten im Verein übertragen werden.

Für die Nachwahl vorzeitig aus dem Ehrenamt ausgeschiedener Mitglieder findet § 17 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

X. Sonstiges

§ 19

Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch zwei auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu überwachen und mindestens ein Mal vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder erschienen sind und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist nach Ablauf eines Monats erneut eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit 3/4 Stimmenmehrheit entscheidet.

Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung des § 3 Abs.4 zu beschließen.

§ 21

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Jedes Mitglied hat das Recht in der Geschäftsstelle oder in der Vereinshütte Einsicht in die Satzung des Vereins zu nehmen. Darüber hinaus sind die Satzung und sämtliche Vereinsordnungen im Internet unter www.skp-info.de veröffentlicht.

§ 23

Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung dem Verein gegenüber haftpflichtig, indes der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Diese Satzung wurde errichtet in der Mitgliederversammlung vom 19.10.1967, geändert in den Mitgliederversammlungen am 09.12.1978, am 17.01.2003 und am 11.02.2011.